

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 61/08 B

L 8 AS 366/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 AS 47/06 (SG Hildesheim)

1. ,
2. ,
3. ,
4. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landkreis Göttingen,
Hiroshimaplatz 1 - 4, 37083 Göttingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Februar 2009 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 24. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für Dezember 2005.
- 2 Der Kläger zu 1 bezog ua im Jahr 2005 durchgehend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Die Kläger zu 2 bis 4, die mit ihm in einer Haushaltsgemeinschaft leben, konnten ihren jeweiligen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen (Unterhaltsleistungen und anrechenbarem Kindergeld) decken. Für Dezember 2005 beantragte der Kläger zu 1 die Gewährung einer Weihnachtsbeihilfe in Höhe der bisherigen Weihnachtsbeihilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Die Kläger zu 2 bis 4, für die sich ein Anspruch auf Zahlung von Leistungen auch bei Berücksichtigung einer entsprechenden Weihnachtsbeihilfe nicht ergeben hätte, beantragten, eine Weihnachtsbeihilfe bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen. Antrag, Widerspruch und Klage blieben ohne Erfolg (Bescheid des Beklagten vom 20. Dezember 2005; Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2006; Urteil des Sozialgerichts Hildesheim <SG> vom 16. Januar 2007).
- 3 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat die Berufung gegen das Urteil des SG wegen eines Verfahrensmangels zugelassen und sie sodann mit Urteil vom 24. April 2008 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, für das Begehren der Kläger fehle es an einer Anspruchsgrundlage. Die früheren einmaligen Leistungen nach § 21 Abs 1a Nr 1 bis 7 BSHG und damit auch der weihnachtsspezifische Bedarf seien mit der Regelleistung pauschal abgegolten (Hinweis auf Bundessozialgericht <BSG> Urteil vom 11. Dezember 2007 - B 8/9b SO 22/06 R - juris RdNr 13, 14). Die Höhe der Regelleistung nach § 20 Abs 2 und 3 SGB II sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Hinweis auf BSG SozR 4-4200 § 20 Nr 3). Soweit nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) behinderten Menschen, die in stationären Einrichtungen lebten, in den Jahren 2005 und 2006 (vor Anhebung des Barbetrages nach § 35 Abs 2 SGB XII um einen Prozentpunkt zum 1. Januar 2007) eine Weihnachtsbeihilfe gezahlt worden sei, verstoße dies nicht zu Lasten der Kläger gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz. Denn der angemessene monatliche Barbetrag zur persönlichen Verfügung, der diesem Personenkreis gewährt werde, sei anders als die Regelsätze für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII, die außerhalb stationärer Einrichtungen lebten, nach Einführung des SGB XII unverändert geblieben. Dagegen könne nicht eingewandt werden, der Barbetrag nach § 35 Abs 2 SGB XII sei bereits wegen seiner Koppelung an den Eckregelsatz mit dessen Erhöhung zum 1. Januar 2005 ebenfalls erhöht worden. Zugleich mit der Erhöhung des Regelsatzes sei nämlich der Prozentsatz, mit dem sich der Barbetrag von dem Regelsatz ableite, von 30 vom Hundert auf 26 vom Hundert herabgesetzt worden, sodass der Barbetrag in den Jahren 2005 und 2006 im Ergebnis nahezu unverändert geblieben sei.



- 4 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil machen die Kläger grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend. Auch für Leistungsempfänger, die nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht seien, komme ein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe nach den Grundsätzen der Entscheidung des BSG vom 11. Dezember 2007 (B 8/9b SO 22/06 R) in Betracht. Zwar gehe das BSG in dieser Entscheidung offenbar davon aus, dass der Gesetzgeber durch die Erhöhung des Eckregelsatzes unter Abschaffung der Sonderbedarfe die Weihnachtsbeihilfe in den Regelsatz nach dem SGB XII einsortiert wissen wollte. Es sei aber zu bezweifeln, dass der Bedarf der Weihnachtsbeihilfe tatsächlich in den Regelsatz eingeflossen sei. Hiergegen spreche, dass auch im Barbetrag nach § 35 Abs 2 SGB XII durch die Koppelung an den Regelsatz dessen Erhöhung Niederschlag gefunden habe. Es stelle sich im Hinblick auf die Gewährung der Weihnachtsbeihilfe für in stationären Einrichtungen lebende Menschen andernfalls die Frage, inwieweit dieses Ergebnis mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei.

II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 2. Halbsatz SGG iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt.
- 7 Die Kläger haben die abstrakte Klärungsbedürftigkeit der von ihnen sinngemäß aufgeworfenen Rechtsfrage, ob neben der Regelleistung nach § 20 Abs 2 SGB II als einmalige Leistung im Dezember 2005 an den Kläger zu 1 eine Weihnachtsbeihilfe zu zahlen war, nicht aufgezeigt. Die Beschwerdebegründung enthält nicht einmal die Behauptung, dass es zu den aufgeworfenen Rechtsfragen keine einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen gibt. Der für Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständige 8. Senat hat in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 2007 (B 8/9b SO 22/06 R) im Einzelnen dargelegt, weshalb die zusätzliche Berücksichtigung eines entsprechenden Bedarfs anlässlich des Weihnachtsfestes 2005 für



Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nicht ausgeschlossen war, und sich dabei ausführlich damit auseinandergesetzt, welche Unterschiede zu Leistungsempfängern außerhalb stationärer Einrichtungen die Bewilligung einer Weihnachtsbeihilfe ausschließlich für den zuerst genannten Personenkreis rechtfertigen. Für Leistungsbezieher nach dem SGB II hat das BSG ferner entschieden, dass die Regelungen der §§ 20 ff SGB II eine Erhöhung der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts über die gesetzliche Pauschale hinaus nur in den dort ausdrücklich geregelten Fällen zulassen (vgl BSGE 97, 242 = SozR 4-4200 § 20 Nr 1). Inwiefern auf Grundlage dieser Rechtsprechung die aufgeworfene Frage nach einer einmaligen Weihnachtsbeihilfe für erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II gleichwohl noch ungeklärt sein sollte, lässt die Beschwerdebegründung nicht erkennen.

- 8 Bezüglich der Kläger zu 2 bis 4 ist im Übrigen die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen im vorliegenden Rechtsstreit offen geblieben. Sie machen nicht geltend, dass ihnen unter dem streitigen Gesichtspunkt Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II zumindest für den Monat Dezember 2005 zustehen könnten. Ihre Argumentation zielt vielmehr darauf ab, dass bei einem höheren Bedarf der Kläger zu 2 bis 4 dem Kläger zu 1 wegen dann verminderter Anrechnung von Kindergeld höhere Leistungen zustehen würden. Damit erweisen sich ihre Klagen aber als unzulässig, denn sie machen nicht geltend, iS des § 54 Abs 1 Satz 2 SGG in eigenen Rechten verletzt zu sein.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

